

Satzung
über das Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz für die Gemeinde Dernbach
vom 05.06.1978

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat Dernbach in seiner Sitzung am 30.03.1978 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Dernbach und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels steht der Gemeinde Dernbach in dem unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Das Gebiet, in welchem der Gemeinde Dernbach das Vorkaufsrecht nach Ziffer 1 zusteht, erfasst folgende Grundstücke und soll nachstehenden Verwendungszwecken dienen:

Die Grundstücke Plan-Nr. 22 und 26 als Dorfmittelpunktsplatz.

Außerdem ist das dem Vorkaufsrecht unterstellte Gebiet in einem Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, rot umrandet.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Genehmigung der Satzung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 405-09-LB-Dernbach VO 1

Dernbach, den 05.06.1978

Wadlinger
Ortsbürgermeister

Beilage zur Satzung über das Vorkaufsrecht der Gemeinde Dernbach
gemäß § 25 BBauG vom ... 5. 6. 1978 ...

